

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 32/2013 vom 19. August 2013

Hausordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.08.2013

# Hausordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.08.2013

Gemäß § 56 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz – BerlHG – in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 19. August 2013 die folgende Hausordnung erlassen:

# **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselberechtigung
- § 3 Aufenthaltsrecht
- § 4 Raumnutzung
- § 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
- § 6 Rauchverbot
- § 7 Aushänge, Plakate
- § 8 Parkplätze
- § 9 Sonstige Regelungen
- § 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude (ausgenommen die Verkehrs- und Freiflächen am Standort Lichtenberg)\*, einschließlich Standort Bitterfelder Straße) und baulichen Anlagen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie ist für alle Mitglieder der Hochschule und für alle Personen, die sich auf den Grundstücken und in den Gebäuden der HWR Berlin aufhalten, verbindlich.
- (2) Ziel dieser Hausordnung ist es, durch Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ein störungsfreies Studieren und Arbeiten zu ermöglichen.

## § 2 Hausrecht, Schlüsselberechtigung

- (1) Das Hausrecht übt der Präsident oder die Präsidentin aus. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin geht das Hausrecht auf den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin über. Im Falle plötzlich auftretender Gefahren kann das Hausrecht vom Kanzler oder von der Kanzlerin, bei dessen oder deren Abwesenheit vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung "Personalwesen und Gebäudemanagement" wahrgenommen werden.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin der Fachbereiche 1 bis 5 sowie die Direktoren und Direktorinnen der Zentralinstitute üben das Hausrecht in den von seinem oder ihrem Fachbereich oder Zentralinstitut genutzten Räumen aus, so lange der Präsident oder die Präsidentin sich nicht Entscheidungen vorbehält.
- (3) Bei den Sitzungen von Gremien der HWR Berlin wird das Hausrecht im Sitzungsraum von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt.
- (4) Die Schlüssel- und Zutrittsberechtigung ist in der Dienstanweisung zur Schlüsselverwaltung und vergabe der HWR Berlin geregelt.

## § 3 Aufenthaltsrecht

(1) Es gelten folgende Öffnungszeiten für die Gebäude:

Öffnungszeiten der Gebäude Badensche Straße 52 (Haus A) und Babelsberger Straße 14-16 (Haus E):

In den Vorlesungszeiten: Montag bis Freitag 07.00 – 22.00 Uhr,

Samstag 08.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Vorlesungszeiten: Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr

Öffnungszeiten des Gebäudes Badensche Straße 50 – 51 (Haus B):

Ganzjährig: Montag bis Freitag von 07.00 – 22.00 Uhr und

Samstag von 07.00 - 20.00 Uhr

Öffnungszeiten Neubau, Badensche Straße 50 - 51 (Haus C, IMB):

Ganzjährig: Montag bis Freitag von 08.00 – 22.00 Uhr und

Samstag und Sonntag von 08.00 - 19.00 Uhr

<sup>\*</sup> Das Hausrecht am Standort Lichtenberg (Gelände des Bildungs- und Verwaltungszentrums) wird durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) in Vertretung durch die Firma Gegenbauer Facility Management GmbH für die Flächen ausgeübt, die nicht von der HWR Berlin gemietet sind.

Öffnungszeiten am Standort Bitterfelder Straße:

Ganzjährig, ausgenommen Juli und August: Montag bis Freitag von 8.00 – 19.00 Uhr

Öffnungszeiten am Standort Lichtenberg, Alt-Friedrichsfelde 60 (Bildungs- und Verwaltungszentrum):

Haus 1 ganzjährig: Montag bis Freitag von 06.00 – 19.00 Uhr

Übrige Häuser:

In den Vorlesungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 – 22.00 Uhr,

Samstag 08.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Vorlesungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr

(2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude alarmgesichert.

- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang an den Standorten Badensche Straße (Häuser A, B und C) und Babelsberger Straße (Haus E) außer bei einer genehmigten Veranstaltung nur mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet. An den Standorten Lichtenberg und Bitterfelder Straße bedarf es der Ausnahmegenehmigung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der FB 2 5 bzw. der Institute.
- (2) Der Aufenthalt in den Gebäuden ist den Hochschulmitgliedern und ihren Angehörigen, Gästen sowie Besuchern und Besucherinnen zu Geschäfts- oder Informationszwecken, am Standort Lichtenberg auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen, gestattet. Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden und auf dem Gelände der HWR Berlin ist untersagt.

Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde bzw. Begleithunde.

## § 4 Raumnutzung

- (1) Grundlagen für die Raumnutzung der Seminarräume und Hörsäle u.ä. bilden die Belegungspläne sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen.
- (2) In den Unterrichtsräumen darf die Bestuhlung aufgrund der festgelegten Plätze nicht verändert werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Die Lehrenden und andere Nutzer und Nutzerinnen sollen in ihrem Bereich und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen und Bereichen auf angemessene Ordnung und Sauberkeit achten.
- (3) Die Lehrkräfte und die Mieter und Mieterinnen von Räumen sind verantwortlich, dass nach Ende der jeweiligen Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht und die Geräte ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden. Darüber hinaus sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (4) Das Betreiben von Kaffee- und Wasserkochern oder sonstigen nicht durch die HWR Berlin bereitgestellte elektrische Geräten in den Seminarräumen ist nicht gestattet.
- (5) Private Notebooks dürfen nur auf eigene Gefahr und in den von der Hochschule vorgesehenen Räumlichkeiten netzabhängig betrieben werden.
- (6) Räume mit betriebstechnischen Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- (7) Für wiederverwertbare Abfälle sind die bereitgestellten Wertstoffbehälter zu nutzen. Abfälle sind getrennt zu entsorgen.

## § 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnungen für die Gebäude der HWR Berlin sind durch alle Nutzer und Nutzerinnen zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Brandschutzordnungen sind im Intranet und auf der Internetseite der HWR veröffentlicht.
- (2) Alle Nutzer und Nutzerinnen haben sich über die jeweiligen Rettungswegepläne zu informieren.
- (3) Alle Nutzer und Nutzerinnen haben sich über die Standorte der Handfeuerlöscher sowie deren Handhabung zu informieren.
- (4) Technische Anlagen sind bedarfsgerecht zu nutzen, Beleuchtungsanlagen sollen tagsüber ausgeschaltet werden.
- (5) Bei Außentemperaturen unter Null Grad Celsius und bei stürmischer Wetterlage sind bis auf kurzzeitige Lüftungen (Stoßlüftungen) die Fenster geschlossen zu halten. Zusätzlich sind bei stürmischer Wetterlage die Außenjalousien hochzufahren, um Schäden an den Anlagen zu vermeiden.

#### § 6 Rauchverbot

- (1) An der HWR Berlin besteht gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRSG vom 16.11.2007 (GVBL. Nr. 30 S. 578), zuletzt geändert mit Gesetz vom 03.06.2010 (GVBl. S. 285) ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen.
- (2) Das Rauchen ist nur im Freien abseits der Eingänge zu den Gebäuden erlaubt. Gemäß § 7 NRSG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer entgegen dem Rauchverbot vorsätzlich oder fahrlässig in Gebäuden und umschlossenen Räumen raucht.

## § 7 Aushänge, Plakate

- (1) Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten, Ankündigungen, etc. ist der Urheber oder die Urheberin zu kennzeichnen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Wechselrahmen, Schaukästen und gekennzeichneten Flächen ist in der Regel nicht gestattet.
- (2) Aushänge, Plakate, Ankündigungen etc. von Externen dürfen nur an dafür gekennzeichneten Flächen angebracht werden.
- (3) Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebstoff, Klebeband oder ähnliches beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher/innen haftbar gemacht.

# § 8 Parkplätze

- (1) Für die Inanspruchnahme von Parkplatzflächen am Standort Badensche Straße 50-51 besteht eine entgeltpflichtige Parkraumbewirtschaftung, die in den Richtlinien für die Stellplatzvergabe der HWR Berlin geregelt ist. Am Standort Lichtenberg stehen Stellplätze des Vermieters zur Verfügung. Am Standort Bitterfelder Straße stehen unentgeltliche Parkplätze der HWR Berlin zur Verfügung.
- (2) Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Für Fahrräder sind Fahrradständer zu benutzen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Gebäuden und Räumen der HWR berlin abzustellen.

## § 9 Sonstige Regelungen

- (1) Unfälle auf den Grundstücken und in den Gebäuden der HWR Berlin sind dem oder der Sicherheitsbeauftragten und dem Leiter oder der Leiterin "Gebäudemanagement/Zentrale Dienste" zu melden.
- (2) Diebstähle sind unverzüglich der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie beim Leiter oder bei der Leiterin der Abteilung "Personalwesen und Gebäudemanagement", außerhalb der üblichen Arbeitzeiten dem Wachschutzpersonal zu melden. Am Standort Bitterfelder Straße sind dem Vorort befindlichen Mitarbeiter des Gebäudemanagements unverzüglich zu melden, der den Leiter oder die Leiterin der Abteilung "Personalwesen und Gebäudemanagement" informiert. Anzeige bei der Polizei ist unverzüglich zu erstatten. Die Dienstanweisung zum Verwaltungshandeln in Schadensfällen vom 16.05.2007 ist zu beachten.
- (3) Fundgegenstände sind umgehend in den Pförtnereien, am Standort Bitterfelder Straße beim vor Ort befindlichen Mitarbeiter oder der vor Ort befindlichen Mitarbeiterin des Gebäudemanagements abzugeben.
- (4) Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten bedürfen der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin "Gebäudemanagement/Zentrale Dienste". Am Standort Lichtenberg ist dies nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die BIM möglich. Die zugewiesenen Standorte sind dabei unbedingt einzuhalten. Abfälle sind zu vermeiden und ggf. durch den Verursache oder die Verursacherin zu entsorgen.
- (5) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der HWR Berlin untersagt.

#### § 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Die Hausordnung wird im Intranet und auf der Internetseite der HWR Berlin veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 05.05.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2009 vom 12.05.2009) außer Kraft.